

# RS OGH 1985/9/10 10Os73/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1985

## Norm

StPO §2 Abs5

## Rechtssatz

Bei einer Anschlußerklärung als Privatbeteiligter kommt es (gleichermaßen wie bei einer ausdrücklichen Ermächtigung) ausschließlich darauf an, auf welches Tatgeschehen (als historisches Ereignis) sich die Strafverfolgung erstreckt, und keineswegs auf deren rechtliche Zielrichtung. Der Wirksamkeit eines Privatbeteiligtenanschlusses als Ermächtigung steht daher nicht entgegen, daß das Strafverfahren wegen der urteilsgegenständlichen Tat damals in Richtung einer anderen strafbaren Handlung (als eines Ermächtigungsdelikts) geführt wurde.

## Entscheidungstexte

- 10 Os 73/85  
Entscheidungstext OGH 10.09.1985 10 Os 73/85  
Veröff: EvBl 1986/72 S 246

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0096077

## Dokumentnummer

JJR\_19850910\_OGH0002\_0100OS00073\_8500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)